

Informationen

zur Flächenerhebung für die Niederschlagswassergebühr:



1) Dachflächen

Unabhängig von der Dachform wird die Grundfläche des Hauses zzgl. Dachüberstände als Niederschlagsfläche berechnet.

Folgende Dachmaterialien können zu einer Verminderung der anzurechnenden Dachfläche führen:

Reetdächer:

Reetdächer verfügen in der Regel nicht über Dachrinnen und gelten daher grundsätzlich als nicht angeschlossen. Sollte das Grundstück allerdings über eine Drainage verfügen, wird auch hier die volle Dachfläche angerechnet.

Grasdächer:

Grasdächer speichern einen Teil des Niederschlagswassers als Nährstoff für die Bepflanzung. Aus diesem Grunde wird hier lediglich **50 %** der Dachfläche als Niederschlagsfläche angesetzt.





2) Versiegelte Flächen

Bei der Berechnung der versiegelten Flächen werden grundsätzlich alle befestigten Flächen - unabhängig vom Pflastermaterial - herangezogen. Das bedeutet, es ist unerheblich, ob es sich beispielsweise um eine Kies- oder eine Asphaltfläche handelt. Es wird die gesamte befestigte Fläche bei der Berechnung berücksichtigt.

Es stellt sich also lediglich die Frage, ob das Niederschlagswasser dieser Flächen in den Niederschlagswasserkanal gelangt oder nicht.



Bei Moorboden ist die Versickerungsmöglichkeit in den Fugen von gepflasterten Flächen minimal.

Gefälle:

An dem Gefälle einer Fläche können Sie erkennen, wohin das Niederschlagswasser abfließt:



- Hat eine Fläche (z. B. eine Auffahrt) Gefälle zur Straße, ist davon auszugehen, dass diese Fläche auf die Straße in den Gully und damit in den Niederschlagswasserkanal oder in den Seitengraben der Straße entwässert.

- Wird die Fläche in einen privaten Gully oder in eine ACO-Rinne entwässert, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Abläufe an den Kanal/Graben angeschlossen sind. Dies kann gegebenenfalls geprüft werden.



- Bei Gefälle zu Gartenflächen, wie z. B. bei Terrassen, ist davon auszugehen, dass das Wasser dort versickert und somit nicht angeschlossen ist.

- Gerade Flächen werden nach der näheren Umgebung beurteilt.

3) Der Kanalanschluss



Indirekte Einleitung:

Teilweise erfolgt kein direkter Anschluss an das Niederschlagswassersystem des azv, sondern über Nachbarleitungen, private Sammelleitungen oder private Gräben. Hier ist entscheidend, ob das Niederschlagswasser schließlich in einen Kanal oder Graben des azv oder Verbandsgraben eingeleitet wird.

Verbandsgräben:

Ist ein Grundstück direkt an einen Graben eines Gewässerverbandes angeschlossen, bekommt die Gemeinde die Rechnung für die Unterhaltung der Verbandsgräben. Dem azv entstehen keine Kosten, es werden keine Niederschlagswassergebühren erhoben.

Dachflächen:

Die Dachfläche des Hauptgebäudes wird in der Regel uneingeschränkt als angeschlossen berücksichtigt.

Versickerung im Garten:

Kleinere Dachflächen können zur Gartenbewässerung über Regentonnen entwässert werden, wenn das überlaufende Wasser im Garten versickert. Es ist auch möglich, kleine Dachflächen nicht mit einer Dachrinne zu versehen, so dass das Wasser direkt im Garten versickert. Durch das Ableiten von Niederschlagswasser auf das Grundstück dürfen jedoch keine Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.



Die Regentonne:

Dachflächen, die in eine Regentonne entwässern und über einen Überlauf in den Niederschlagswasserkanal/Graben entwässern, gelten dem entsprechend als voll angeschlossen.

Regenwassernutzungsanlagen:

Wenn die Anlage keinen Überlauf in den Kanal besitzt, gilt die dazugehörige Sammelfläche als nicht angeschlossen. Wird das Niederschlagswasser zur Toilettenspülung oder sonst im Haushalt verbraucht, ist eine Zählleinrichtung notwendig, da das Wasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird, und somit Schmutzwassergebühren zu zahlen sind.

